

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 671/2019
Datum RR-Sitzung: 19. Juni 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.VOL.34
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Swiss Center for Design and Health (SCDH AG) Objektkredit

1 Gegenstand

Betriebsbeiträge an den Aufbau des Swiss Center for Design an Health (SCDH AG) in den Jahren 2021-2024.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1): Art. 7, 15
- Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG, SR 420.11): Art. 20-23
- Verordnung des WBF vom 9. Dezember 2013 zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF, SR 420.111): Art. 12-14
- Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG, BSG 901.6) Art. 2-10
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1, 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme für die kantonalen Betriebsbeiträge in den Jahren 2021-2024 beträgt CHF 15.0 Millionen. Die SCDH AG rechnet in den Jahren 2021-2024 mit einem Aufwand von CHF 56.0 Millionen und Eigenleistungen von CHF 26.0 Millionen. Sie beantragt dem Bund eine zum Kanton Bern gleichwertige Mitfinanzierung von CHF 15.0 Millionen in den Jahren 2021-2024.



5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Konto 365000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2021-2024 wie folgt:

2021	CHF 2.250 Mio.
2022	CHF 3.380 Mio.
2023	CHF 4.870 Mio.
2024	CHF 4.500 Mio.

Die Ausgaben sind im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2021-2022 eingeplant.

6 Auflagen und Bedingungen

Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund. Der Kantonsbeitrag wird parallel zum Bundesbeitrag gekürzt oder zurückbehalten, wenn dies der Bund aufgrund der Evaluation beschliesst.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Betriebsbeiträge ab 2021 werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der SCDH AG festgelegt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat